



SCHUTZVEREINBARUNG ZUR UMSETZUNG DES VERHALTENSKODEX

Diese Schutzvereinbarung gilt gleichermaßen für Trainings, Auswärtsspiele, Freizeiten, Ausflüge und Veranstaltungen. Soweit in diesem Text von Trainer/innen gesprochen wird, sind folgende Personenkreise gemeint: Trainer/innen, Betreuer/innen, Übungsleiter/innen und Vereinsverantwortliche. Unter Teilnehmer/innen verstehen wir insbesondere Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, aber auch alle anderen. In unserem Verein wollen wir den Verhaltenskodex folgendermaßen umsetzen:

1. Körperkontakt: Körperliche Kontakte untereinander müssen erwünscht und gewollt sein. Berührungen von Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

2. Hilfestellung: Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung. Bei Kindern und Jugendlichen ist die gegenseitige Hilfestellung untereinander anzustreben, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

3. Kontaktsportarten: Bei neu hinzukommenden Kindern findet das erste Training in Begleitung eines Erziehungsberechtigten statt. Bei Kontaktsportarten (z.B. Aikido, Jiu-Jitsu, ...) gibt es ein eindeutiges Stoppsignal.

4. Verletzung: Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung. Notwendigkeit und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

5. Duschen: Kein Duschen mit Kindern und Jugendlichen: Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der/die Trainer/in die Duschen nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Teilnehmer/innen. Im Hinblick auf Diversität (m/v/d) werden getrennte Duschen bereitgestellt.

6. Umkleiden: Kein Umkleiden mit Kindern und Jugendlichen: Trainer/innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der/die Trainer/in die Umkleiden nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Teilnehmer/innen. Im Hinblick auf Diversität (m/v/d) werden getrennte Umkleideräume bereitgestellt.

7. Gang zur Toilette: Kleinen Kindern, die hier Hilfe benötigen, werden von einer/einem Erziehungsberechtigten begleitet; ist diese/dieser nicht anwesend, wird mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

8. Training: Bei geplanten Einzeltrainings mit Kindern und Jugendlichen wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. wenn ein/e Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e weitere/r Trainer/in bzw. ein weiterer Teilnehmer/innen anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

9. Privatbereich: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten usw.) mitgenommen. Ausnahmen sind z. B. Veranstaltungen wie Feiern oder Mannschaftssessen, dies muss vorher mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden.

10. Fahrten mit Kindern und Jugendlichen: Fahrten sind mit den Erziehungsberechtigten vorher abzusprechen (Ort, Ankunft, Rückkehr, ...). 1:1-Situationen sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder vorher mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

11. Übernachtung von Kindern und Jugendlichen: Trainer/innen übernachten im Normalfall nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Die Belegung der Zimmer findet getrennt nach Geschlecht statt.

12. Geheimnisse: Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

13. Geschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von Teilnehmer/innen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind.

14. Transparenz der Regelungen: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer oder anderen Verantwortlichen im Verein abzusprechen und falls erforderlich die Vorstandschaft zu informieren. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.



Ort, Datum

Vor- und Nachname

Unterschrift

✉ hilfe@djk-donaueschingen.de

☐ www.djk-donaueschingen.de/praeventionsschutzkonzept